

Bescheinigung

Gemäß §§ 1 und 5 Abs. 1 der Verordnung über das Versammlungsrecht im Saarland vom 24. Februar 1948 (Amtsblatt des Saarlandes S. 223)

wird dem Kulturverein Name, Beruf

zu Niedersaubach Ort, Straße

hiermit bescheinigt, daß er innerhalb der vorgeschriebenen dreitägigen Frist folgende öffentliche/geschlossene Versammlung/Veranstaltung bei mir angemeldet hat:

Jahreshauptversammlung
Genauere Bezeichnung der Versammlung bzw. Veranstaltung

Tag und Stunde der Veranstaltung 14. Januar 1948 14,00 Uhr

Ort " " Niedersaubach

Lokal " " Peter Heinrich

Leiter " " Josef Schmidt

zu Niedersaubach Ort, Steinbacherstrasse Straße und Nr.

Redner Schmidt (Vors.) Name, zu Niedersaubach Ort, Steinbacherstr. Straße und Nr.

Name zu Ort Straße und Nr.

Name zu Ort Straße und Nr.

mit
ohne Diskussion ja!

Voraussichtliche Dauer der Veranstaltung: 3 Stunden.

Tagesordnung bzw. Programm:

Allgemeiner Jahresbericht.

Der Versammlungsleiter trägt die Verantwortung dafür, daß Diskussionsredner, die ihren ständigen Wohnsitz nicht im Saarland haben, nur mit Genehmigung des Ministers des Innern sprechen. (Verf. vom 30. 9. 1948 II/6 I B 686/48.)

Zu allen Versammlungen und Veranstaltungen, ausgenommen geschlossene politische Versammlungen, an denen nur die eingeschriebenen Mitglieder der die Versammlung einberufenen politischen Partei teilnehmen, kann die Polizeibehörde (Landespolizeibehörde, Kreispolizeibehörde, Ortspolizeibehörde) Polizei- oder Gendarmeriebeamte entsenden. Diese Beamten sind befugt, unter Angabe des Grundes die Versammlung oder Veranstaltung für aufgelöst zu erklären:

- a) wenn die Bescheinigung über die ordnungsgemäße Anmeldung nicht vorgelegt werden kann,
- b) wenn ihm die Zulassung zu dieser verweigert wird,
- c) wenn in der Versammlung oder Veranstaltung Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu Verbrechen oder nicht nur auf Antrag zu verfolgenden Vergehen enthalten,
- d) wenn der Leiter der Versammlung oder Veranstaltung es verlangt.

Gebührenfrei. I e b a c h, den 12. Januar 1951

Der Bürgermeister
Verwaltungsvorsteher
als Ortspolizeibehörde

Unterschrift

Reinschrift.

Bescheinigung

Gemäß §§ 1 und 5 Abs. 1 der Verordnung über das Versammlungsrecht im Saarland vom 24. Februar 1948 (Amtsblatt des Saarlandes S. 223)

wird dem Kultur - Verein Niedersaubach,
Name, Beruf

zu Niedersaubach,
Ort, Straße

hiermit bescheinigt, daß er innerhalb der vorgeschriebenen dreitägigen Frist folgende ~~öffentliche~~ geschlossene Versammlung / ~~Veranstaltung~~ bei mir angemeldet hat:

Generalversammlung

Genauere Bezeichnung der Versammlung bzw. Veranstaltung

Tag und Stunde der Veranstaltung: Sonntag, 25. November 1951, 13,00 Uhr

Ort: " " Heinrich, Peter, Niedersaubach

Lokal: " " "

Leiter: " " Schäfer Josef

zu Niedersaubach, Ortsstrasse,
Ort, Straße und Nr.

Redner: derselbe zu
Name, Ort, Straße und Nr.

Name, Ort, Straße und Nr.

Name, Ort, Straße und Nr.

mit ~~ohne~~ Diskussion

Voraussichtliche Dauer der Veranstaltung: 2 Stunden.

Tagesordnung bzw. Programm:

1. Kassenbericht

2. Neuwahl des Vorstandes.

Der Versammlungsleiter trägt die Verantwortung dafür, daß Diskussionsredner, die ihren ständigen Wohnsitz nicht im Saarland haben, nur mit Genehmigung des Ministers des Innern sprechen. (Verf. vom 30. 9. 1948 II/6 I B 686/48.)

Zu allen Versammlungen und Veranstaltungen, ausgenommen geschlossene politische Versammlungen, an denen nur die eingeschriebenen Mitglieder der die Versammlung einberufenen politischen Partei teilnehmen, kann die Polizeibehörde (Landespolizeibehörde, Kreispolizeibehörde, Ortspolizeibehörde) Polizei- oder Gendarmeriebeamte entsenden. Diese Beamte sind befugt, unter Angabe des Grundes die Versammlung oder Veranstaltung für aufgelöst zu erklären:

- wenn die Bescheinigung über die ordnungsgemäße Anmeldung nicht vorgelegt werden kann,
- wenn ihm die Zulassung zu dieser verweigert wird,
- wenn in der Versammlung oder Veranstaltung Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu Verbrechen oder nicht nur auf Antrag zu verfolgenden Vergehen enthalten.
- wenn der Leiter der Versammlung oder Veranstaltung es verlangt.

Gebührenfrei. Lebach, den 23.11. 1951

Der Ortsvorsteher
als Ortspolizeibehörde



J. I. Kuehler
Unterschrift

Reinschrift.